

605	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Kino	€ 75,00
		- Kultur	€ 75,00
		- Schausteller	€ 150,00
		- Vergnügungsbetriebe	€ 150,00
		- Kartenbüros und alle Sonstigen	€ 75,00
		- Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		- Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung.	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag	€ 100,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 37,00